

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion der CDU
Herrn Vothknecht
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0864/17 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Sperrung des Straßenraumes wegen Baustellen; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Vothknecht,

Erfurt,

Ihre Anfrage bezüglich der Sperrung des Straßenraumes beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Auf Basis welcher Vorschriften werden Straßenbereiche teilweise derart großzügig und langfristig abgeriegelt?

In der Fragestellung gehen Sie darauf ein, dass die Straßensperrungen zu lang genehmigt werden. Es liegt weder im Interesse der Verwaltung, der Auftraggeber, noch der Bauunternehmen, dass Baumaßnahmen länger dauern als es sich aus den technologischen Abläufen ergibt.

Rechtsgrundlage für die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist der § 45 StVO, insbesondere § 45 Abs. 6 StVO. Weiterhin gilt die Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstelle (RSA) und weitere Arbeitsschutz- bzw. Unfallverhütungsvorschriften.

2. Welche zeitliche Vorgaben und Begrenzung gibt es für solche Beanspruchung des öffentlichen Straßenraumes für die jeweiligen Baufirmen?

Seitens des Straßenbulasträgers und der unteren Straßenverkehrsbehörde werden zunächst die entsprechenden Anträge gewertet und versucht in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller an die öffentlichen Interessen anzupassen. Zeitliche Einschränkungen ergeben sich aus den zu erwartenden Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr oder auf Veranstaltungen.

Die entsprechenden Auflagen (z.B. innerhalb der Sommerferien, nicht während des Weihnachtsmarktes, Bausperre während des Krämerbrückenfestes, verlängerte Schichten etc.) sind abhängig von Art, Umfang und Auftraggeber, aber auch beeinflusst von Veranstaltungen und Folgemaßnahmen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

3. *Wie erfolgt die Kontrolle durch die zuständigen Ämter zur Gewährleistung einer minimalen Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und wie setzt die SVE diese Maßgabe um?*

Die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Anordnungen wird in einem sehr geringen Umfang durch das Tiefbau- und Verkehrsamt (Straßenmeister und Straßenverkehrsbehörde) kontrolliert. Hier fehlen die notwendigen personellen Kapazitäten, insbesondere um die Vielzahl von kleineren Baumaßnahmen zu kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein